Ner 232.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 19 Listopada 1852 r.

Ner 16832. **RADA ADMINISTRACYJNA** [613]

W. KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

Nadesłane przy odezwie C. K. Urzędu Cyrkularnego Wadowickiego z dnia 5 Listopada b. r. N. 16868 Obwieszczenie licytacyi na dostawę wikła i kołków dla zabezpieczenia brzegów Wisły pod Balczarkami około wsi Dwory — Rada Administracyjna w odpisie jak niżéj podaje do powszechnéj wiadomości.

Kraków dnia 12 Listopada 1852 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
Wasilewski.

Nro 16868.

Ankündigung.

Von Seite des Wadowicer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung von 1698 Stück Weidenfaschinen und

3455 Stück Pflöcken zu dem Wasserbau an der Weichsel bei Balczarki nächst Dwory eine Licitation am 29 November 1852 in der Wadowicer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Pretium fisci beträgt 312 fl. 46 kr. CMze und das Vadium 32 fl.

Sämmtlichen Orts-Obrigkeiten wird demnach aufgetragen, diese Licitation in ihren Dominical-Bezirken sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und insbesondere die bekannten Spekulanten und Unternehmungslustigen hievon eigends mit dem Beisatze zu verständigen, daß die weiteren Licitations-Bedingnisse am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und daß bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch wärhend der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Licitation vorgelesen werden; indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Licitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Kundmachung. [614]

Von Seite der k. k. Befestigungs-Bau-Direktion in Krakau, wird bekannt gemacht, daß bei derselben bis zum 1ten December 1852 schriftliche gesiegelte Offerte für die Lieferung von 3000 Waldklaftern weichen Scheiterholzes auf den fortifikatorischen Ziegelschlag auf Zabłocie in Podgórze, angenommen werden.

Da es nicht nöthig ist, die Lieferung des ganzen Quantums von

3000 Waldklaftern zu übernehmen, sondern es dem Lieferungslustigen frei steht, sich auch nur für einen Theil desselben verbindlich zu machen, so werden auch Offerte auf geringere Quantum nach beliebieger Anzahl, angenommen.

Die Bedingnisse, unter welchen die Annahme der Offerte Statt finden wird, sind folgende:

1) Jede Offerte muß mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität und Lieferungsfähigkeit des Offerenten, dann mit einer 10 perzentigen Kaution des entfallenden Geldbetrags für das angebotene Holzquantum, versehen sein.

2) Das zu liefernde weiche Scheiterholz, ist ohne Kreuzstoß 7 Wiener Schuh hoch, in 3 Wiener Schuh langen Scheitern, auf dem Fortifikations-Ziegelschlage Zabłocie in Podgórze, und zwar auf den von dem dort kommandirten Offizier zu bestimmenden Plätzen, ohne alle weiteren Spesen für das Aerar, aufzuschlichten.

3) Muß das Holz durchaus waldgerecht gefällt, gesund und trocken sein, angefaultes und von abgestandenen Bäumen erzeugtes Holz wird nicht angenommen, sowie auch kein Rundholz oder Prügelholz.

4) Muß die Offerte die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten sämmtliche Kontrakts-Bedingniße, welche in der Fortifikations-Baurechnungskanzlei (Stradom N. 23, 2 Stock) eingesehen werden können, vollkommen bekannt sind, und daß sie derselbe gut verstanden habe.

Endlich wird festgesetzt, daß nach Ablauf des 1 Dezember 1852 keine, wie immer beschaffene Offerte angenommen werden; Lieferungslustige werden daher aufgefordert, ihre Anbothe bis zu dem bestimmten Termine einzureichen.

Krakau den 12 November 1852. (1 r.)